

**Zweite Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft
der Technischen Hochschule Rosenheim**

Vom 6. Mai 2026

Aufgrund von Artikel 9 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 1 Satz 1, Art. 84 Absatz 2 Satz 1 sowie Artikel 90 Absatz 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Die vorgenannte Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft der Technischen Hochschule Rosenheim vom 25. Juli 2022, die zuletzt am 20. Mai 2025 durch die Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft der Technischen Hochschule Rosenheim geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

- (1) Im Besonderen setzt der Zugang zum Studium voraus, dass der Studienbewerber oder die Studienbewerberin sich keines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit für eine Tätigkeit im Rahmen der Praxiseinsätze der hochschulischen Pflegeausbildung ergibt. Das Nichtvorliegen dieser Gründe ist durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ohne Einträge bis zum Ende des ersten Fachsemesters zu belegen. Sofern diese Zugangsvoraussetzung nicht fristgerecht erfüllt worden ist, muss die Immatrikulation widerrufen werden.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

- (2) Zudem gilt als Zugangsvoraussetzung, dass der Studienbewerber oder die Studienbewerberin an keiner Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden und/oder der im Rahmen der Praxiseinsätze zu Pflegenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde. Die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs beziehungsweise zur Aufnahme des Studiums ist durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bis zum Ende des ersten Fachsemesters zu belegen. Sofern diese Zugangsvoraussetzung nicht fristgerecht erfüllt worden ist, muss die Immatrikulation widerrufen werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/2027 ihr Fachstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 29. April 2026 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim vom 6. Mai 2026.

Rosenheim, den 6. Mai 2026

Technische Hochschule Rosenheim

In Vertretung



Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 6. Mai 2026 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Einsichtnahme ist nach Voranmeldung zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten der Technischen Hochschule Rosenheim, Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, Raum T 1.07 gewährleistet. Zudem wurde die Satzung am 6. Mai 2026 unter der Rubrik „Amtsblatt“ auf der Homepage der Technischen Hochschule Rosenheim unter dem Link <https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/im-studium/studienorganisation/studienregelungen/amtsblatt> digital veröffentlicht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. Mai 2026.